

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
zum Bebauungsplanes Nr. 19 „Solarpark Neufahrn“

Planungsziel:

Nach den § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird in dieser Erklärung zusammenfassend die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan „Solarpark- Neufahrn“ berücksichtigt wurden, dargestellt.

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren der Gemeinde Mettenheim wurde das Verfahren für den Bebauungsplan eingeleitet mit dem Ziel Flächen für „erneuerbare Energien – Photovoltaikflächen“ zu schaffen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zum Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Hier wurde der genaue Umfang des Eingriffs ermittelt und dargestellt.

In Abwägung aller öffentlichen Interessen überwiegt hier die Ausweisung nach Sonderflächen für erneuerbare Energien vor der Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen, vor allem weil diese in der Umgebung in großem Ausmaß zur Verfügung stehen.

Die stattfindenden Beeinträchtigungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sind insgesamt als Auswirkungen geringer Erheblichkeit einzustufen.

Alle gem. § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu prüfenden und abzuwägenden Belange des Umweltschutzes können in zusammenfassenden und ausgewerteter Form dem Umweltbericht entnommen werden.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes informiert und um Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Bedenken vorgebracht.

Die Stellungnahmen der Behörden sind berücksichtigt und eingearbeitet worden. Weitere Anmerkungen seitens der Träger öffentlicher Belange sind nicht eingegangen.

4. Ergebnisse der geprüften Alternativen

Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Eine anderweitige Planungsmöglichkeit wurde geprüft. aufgrund der Eigentumsverhältnisse stehen keine alternativen Standorte zur Verfügung.

5. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Planungsalternativen

Aufgrund der konkreten Anfragen sowie des baulichen Zusammenhangs und der Grundstücksverhältnisse bestand zu der Durchführung der vorliegenden Planung keine relevante Alternative.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist auch deutlich geworden, dass der Standort des Gebiets eine Eignung für die in Aussicht genommene Nutzung aufweist. Hinweise auf gravierende Bedenken oder Einschränkungen sind im Planverfahren nicht vorgebracht worden.

Mettenheim, 07.12.2018



Stefan Schalk

Erster Bürgermeister